



GZ: 120 - 59 / 2025

Bearbeiter: Ing. Ebner Philipp

Betrifft: Straßensanierung beim Tavernenweg

Pöllau, am 22.05.2025

Gemeindestraße „Tavernenweg 602“
KG 64210 Prätis

VERORDNUNG

Aufgrund der Übertragungsverordnung gemäß § 43 Abs 2a Stmk GemO 1967 idF LGBl. 81/2010 vom Bürgermeister der Marktgemeinde Pöllau gemäß § 43 Abs. 1a der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl.Nr. 159, i.d.g.F. anlässlich der Durchführung der

Straßensanierung bei der Gemeindestraße „Tavernenweg 602“, im Bereich von Objekt Prätis 6 (Kohl) bis Kreuzungsbereich „Tavernenweg“ und „Steinpeterweg“ (ca. 1.500m nach Zissertaverne)

wird für die Dauer der Bauarbeiten beim „Tavernenweg 602“ Nachstehendes verfügt:

1. **Während der Bauarbeiten** ist die Baustelle aus beiden Fahrtrichtungen kommend mit folgenden Verkehrszeichen abzusichern:
 - a) Verkehrszeichen „Baustelle“ gem. § 50 Z 9 StVO
 - b) Vorschriftszeichen „Fahrverbot“ gem. § 52 Z 1 StVO mit der Zusatztafel „ausgenommen Anrainer und Linienverkehr“
2. Die Zufahrtsmöglichkeit nach Vorau, die durch die Bautätigkeiten und damit verbundenen Sperre des „Tavernenwegs“ im gegenständlichen Bereich eingeschränkt wird, hat durch eine großräumige Umleitung **über die L406 „Schloffereckstraße“ und L405 „Vorauerstraße“** zu erfolgen.
3. Bei der Einmündung des „Tavernenweg“ in die L406 „Schloffereckstraße“, im Bereich der sogenannten „Kerschbaumersiedlung“, sind daher folgende Verkehrszeichen aufzustellen:
 - a) Verkehrszeichen „Baustelle“ gem. § 50 Z 9 StVO
 - b) Hinweiszeichen „Sackgasse“ gemäß § 53 Abs. 1 Z 11 StVO mit der Zusatztafel „Durchfahrt nach Vorau nicht möglich“, „Zufahrt nur bis zum Objekt Prätis 6 (Kohl) möglich“
 - c) Hinweiszeichen „Umleitung“ gem. § 53 Z 16b StVO



4. Bei der Einmündung des „Zissertavernenweg“ in die L405 „Vorauerstraße“, im Gemeindegebiet Vorau, Bereich Lagerhaus Vorau, sind folgende Verkehrszeichen aufzustellen:
 - a) Verkehrszeichen „Baustelle“ gem. § 50 Z 9 StVO
 - b) Hinweiszeichen „Sackgasse“ gemäß § 53 Abs. 1 Z 11 StVO mit der Zusatztafel „Durchfahrt nach Pöllau nicht möglich“, „Zufahrt nur bis zum Kreuzungsbereich Steinpeterweg (ca. 1.500m nach Zissertaverne) möglich“
 - c) Hinweiszeichen „Umleitung“ gem. § 53 Z 16b StVO
5. Bei der Einmündung des „Mooshöfweg“ in die „Zeiler Dorfstraße“, im Gemeindegebiet Pöllauberg, Bereich Zeiler-Dorf, sind folgende Verkehrszeichen aufzustellen:
 - a) Verkehrszeichen „Baustelle“ gem. § 50 Z 9 StVO
 - b) Hinweiszeichen „Sackgasse“ gemäß § 53 Abs. 1 Z 11 StVO mit der Zusatztafel „Durchfahrt nach Pöllau nicht möglich“, „Zufahrt nur bis zur Tavernenstraße möglich“
 - c) Hinweiszeichen „Umleitung“ gem. § 53 Z 16b StVO
6. Die Zufahrtsmöglichkeiten zu den Objekten entlang des Tavernenwegs müssen ständig für Fahrzeuge der Bewohner und Einsatzfahrzeuge befahrbar bleiben.
7. Die Absperrung des Baustellenbereichs hat derart zu erfolgen, dass ein Befahren und ein Betreten der Baustelle durch unbefugte Personen nicht möglich ist; z. B. Baustellenzaun.
8. Die Arbeiten sind so durchzuführen, dass Straßenbenützer und Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden.
9. Materialien dürfen auf der Straße nur innerhalb der Abschränkungen gelagert werden. Sie sind gegen die Verkehrsfläche hin abzusichern.
10. Die Absperrung ist bei Dämmerung, Dunkelheit, Nebel oder wenn es die Witterung sonst erfordert, mit ständig blinkenden Warnlampen abzusichern. Die Absperrung ist standsicher aufzustellen.
11. Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Straßenverkehrs, besonders Absperrungen und Straßenverkehrszeichen, müssen gemäß den Vorschriften rechtzeitig und vorschriftsmäßig angebracht sowie rechtzeitig auch wieder entfernt werden. Außerhalb der Arbeitszeit, besonders an arbeitsfreien Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen, sind je nach Fahrbahnbeschaffenheit nicht unbedingt erforderliche Straßenverkehrszeichen entweder zu entfernen oder ausreichend zu verdecken.
12. Soweit Versorgungsleitungen durch die bewilligten Maßnahmen getroffen werden, ist das Einvernehmen mit den zuständigen Stellen (Post- und Telegraphenverwaltung, Elektrizitäts-, Wasser- und Energieversorgungsunternehmen usw.) herzustellen.
13. Nach Abschluss der Arbeiten ist der ordnungsgemäße Zustand der Straße, besonders des Straßenbelages, wieder so herzustellen, dass die Verkehrssicherheit gewährleistet ist. Geschlossene Künetten sind mehrmals zu kontrollieren und in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.

14. Der Bescheid über die bewilligten Arbeiten hat auf der Baustelle aufzuliegen und ist den Organen der Straßenaufsicht, dem Straßenerhalter und Organen der Bewilligungsbehörde auf Verlangen zur Einsicht auszuhändigen.
15. Der Konsenswerber, Amt der steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 7, haben vor der Sperre das Einvernehmen mit dem Müllabfuhrunternehmen FCC, Niederlassung Obertiefenbach 116, 8224 Kaindorf herzustellen, um eine gesicherte und ungehinderte Abfuhr des Mülls zu gewährleisten.
16. Der Konsenswerber, Amt der steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 7, haben vor der Sperre das Einvernehmen mit dem Busunternehmen Retter, Winzendorf 144, 8225 Pöllau sowie den Kleinbusunternehmen Ebner, Prätis 54, 8225 Pöllau herzustellen, um einen gesicherten und ungehinderten Schülertransport zu gewährleisten.
17. Allfällige Schäden, die an der Fahrbahn oder dem Straßenzubehör durch diese Arbeiten zugefügt werden, sind der Straßenverwaltung zu ersetzen.

Die ordnungsgemäße Anbringung der verordneten Verkehrszeichen ist ab Montag, den 02. Juni 2025 an Ort und Stelle als Vorankündigung durch die Zusatztafel und als Absicherung während der Baumaßnahmen vorzunehmen.

Diese Verordnung wird gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 durch die in den Ziff. 1. in Klammer angeführten Straßenverkehrszeichen entsprechend den Bestimmungen der StVO (§§ 48 bis 54) und der Straßenverkehrszeichen-Verordnung kundgemacht und tritt mit deren Anbringung in Kraft.

Diese Verordnung gilt vom 02. Juni bis 26. September 2025.

Der Bürgermeister
Josef Pfeifer

